

Welterbestadt Quedlinburg Der Oberbürgermeister



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV-StRQ/013/26

öffentlich

**Benennung einer Straße innerhalb des Bebauungsgebietes Nr. 02
„Galgenberg“, 3. Änderung**

Erstellungsdatum: 16.02.2026

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung

Gremium

19.03.2026 Kultur-, Tourismus- und Sozialausschuss
der Welterbestadt Quedlinburg

16.04.2026 Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg

Vorberatung
Entscheidung

Beschluss:

Der Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg beschließt, die Stichstraße (Flurstück 934, Flur 8, Gemarkung Quedlinburg) innerhalb der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 02 „Galgenberg“ mit dem Straßennamen „**Am Lehof**“ zu bezeichnen.

Erarbeitet durch:	Hühnerbein, Sophie	<i>gez. S. Hühnerbein</i>	<i>19.02.2026</i>
Erforderliche Mitzeichnungen:	3.2 Hoch- und Tiefbau, Gebäudemanagement	<i>gez. S. Zander</i>	<i>19.02.2026</i>
Verantwortlicher Fachbereich:	3 Stadtentwicklung, Bauen, Umwelt	<i>19.02.2026</i>	<i>gez. S. Löw</i>
Oberbürgermeister	Frank Ruch	<i>gez. F. Ruch</i>	<i>23.02.2026</i>

Sachverhalt:

Die Benennung der dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen und Plätze wird nach dem Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt als Selbstverwaltungsaufgabe der Welterbestadt Quedlinburg wahrgenommen.

Die Entscheidung über die Vergabe von Straßennamen ist eine ausschließliche Angelegenheit des Stadtrates auf der Grundlage des § 45 (3) Nr. 1 KVG LSA. Gemäß Anlage 1, IV (1) a der Hauptsatzung der Welterbestadt Quedlinburg ist der Kultur-, Tourismus- und Sozialausschuss der Welterbestadt Quedlinburg grundsätzlich gemäß der Bestimmungen des KVG LSA in den Bereichen der Benennung von öffentlichen Einrichtungen, öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen insofern zuständig, dass entsprechende Beschlussvorlagen in diesem Ausschuss vorzubereiten und mit entsprechenden Empfehlungen an den Stadtrat zur Entscheidung weiterzuleiten sind.

Gemäß der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 02 „Galgenberg“ handelt es sich bei der Stichstraße um eine private Verkehrsfläche. Entsprechend des städtebaulichen Vertrages vom 25.02.2025 werden die Stichstraße sowie der Fuß-/Radweg nicht in das Eigentum der Welterbestadt Quedlinburg übernommen. Es handelt sich somit um eine Privatstraße. Daher ist eine Widmung gemäß Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt ebenfalls entbehrlich.

Seitens des Sachgebietes Allgemeine Gefahrenabwehr, Gewerbe, Meldewesen, Standesamt (SG 2.2) wurde an den Straßenbaulastträger herangetreten und darauf hingewiesen, dass aus gefahrenabwehrrechtlicher Sicht eine Benennung dieser separaten Verkehrsfläche empfehlenswert wäre. Hintergrund ist die Gewährleistung der eindeutigen Zuordnung. Verwaltungsintern wurde der Straßename „Am Lehof“ vorgeschlagen.

Die anschließende Hausnummernvergabe erfolgt innerhalb der Zuständigkeit des Sachgebietes 2.2 als Geschäft der laufenden Verwaltung unter den gegebenen ordnungsrechtlichen Gesichtspunkten.

Finanzielle Auswirkungen
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Erläuterungen

Anlagen:

Anlage 1 Kartenausschnitt der zu benennenden Straße